

Hessisches Finanzgericht



Informationsbroschüre

Das Hessische Finanzgericht



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Broschüre erhalten Sie die grundlegenden Informationen über den Aufbau und die Grundlagen des gerichtlichen Verfahrens bei dem Hessischen Finanzgericht.

Seit nunmehr über 75 Jahren steht das Hessische Finanzgericht als fester Bestandteil der Hessischen Justiz für eine unabhängige und ausschließlich dem Gesetz unterworfenen Kontrolle finanzbehördlichen Handelns. Die Richterinnen und Richter des Hessischen Finanzgerichts entscheiden nach Art. 97 des Grundgesetzes unabhängig und sind hierbei nur dem Gesetz unterworfen. Mit derzeit 10 Senaten und 30 Richterplanstellen wird Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen sowie Steuerberaterinnen und Steuerberatern in berufsrechtlichen Angelegenheiten angemessener, neutraler und unabhängiger Rechtsschutz gewährt.

Die Zukunft des finanzgerichtlichen Verfahrens steht ganz im Zeichen der allseits voranschreitenden Digitalisierung. So werden Verfahrensakte bei dem Hessischen Finanzgericht seit dem Jahr 2025 ausschließlich elektronisch geführt, was eine vollständige elektronische Verfahrensführung und -bearbeitung auf Seiten des Gerichts ermöglicht. Hiervon profitieren in besonderem Maße die Verfahrensbeteiligten, da langwierige Postlaufzeiten Dank des elektronischen Rechtsverkehrs entfallen und auch die Einsicht in die Gerichtsakte über das elektronische Akteneinsichtsportale nunmehr vollständig digital erfolgen kann. Dank der Videokonferenztechnologie, die bei dem Hessischen Finanzgericht seit über 25 Jahren erprobt ist, werden in zahlreichen Fällen mündliche Verhandlungen direkt in die Räume der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Vertreterinnen und Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe sowie Behörden übertragen. Hierdurch entfallen oftmals lange Anfahrtswege nach Kassel und in nicht wenigen Fällen können die Verfahren nunmehr vollständig digital abgewickelt werden.

Vorwort

Trotz aller Digitalisierung bleibt die Gewährung niederschwelligen und zeitnahen Rechtsschutzes das Kernstück eines jeden finanzgerichtlichen Verfahrens. Mit hochqualifizierten und engagierten Richterinnen und Richtern, Beamtinnen und Beamten sowie Kolleginnen und Kollegen in den Serviceeinheiten steht das Hessische Finanzgericht für diese verantwortungsvolle Aufgabe im gewaltenteilten, demokratischen Rechtsstaat auch in Zukunft bereit.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre.

Ihr

Michael Knab
Präsident des Hessischen Finanzgerichts

Inhaltsübersicht

I. Das Hessische Finanzgericht	
1. Historische Entwicklung	6
2. Gegenwärtige Situation	7
II. Das Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht	
1. Verfahrensordnung	8
2. Gerichtsaufbau	9
3. Verfahrensdauer	10
4. Zuständigkeit des Hessischen Finanzgerichts	11
5. Wie klagt man beim Finanzgericht?	11
6. Klagearten	13
7. Kein Vertretungszwang	14
8. Wie wird über das Klageverfahren entschieden?	14
9. Rechtsmittel	16
III. Kosten	
1. Mindeststreitwert	17
2. Fälligkeit der Verfahrensgebühr	17
3. Pauschalgebührensysteem	18
4. Gebühr auch bei Rücknahme	18
IV. Der Weg zum Hessischen Finanzgericht	
1. Öffnungszeiten des Hessischen Finanzgerichts	20
2. Anschrift	20
3. Internetadresse	20

Inhaltsübersicht

4. Telefonische Erreichbarkeit	20
5. Anreise	21

I. Das Hessische Finanzgericht

1. Historische Entwicklung

Mit dem Ende des 2. Weltkrieges endete die Tätigkeit des Reichsfinanzhofs. In der Folgezeit existierte in den vier Besatzungszonen zunächst keine einheitliche oberste Rechtsinstanz in Steuerangelegenheiten. Mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 36 ordneten die Alliierten die Bildung von Finanzgerichten in den Ländern als besondere Verwaltungsgerichte an. Dem folgte die Hessische Finanzgerichtsordnung vom 13.10.1947 (GVBl. 1947, S. 108). Die Regelungen der Finanzgerichtsordnung eröffneten die Möglichkeit der Bildung mehrerer Kammern, deren Zuständigkeit entweder nach örtlichen Gegebenheiten oder nach Vermögensarten oder -gruppen abgegrenzt werden konnte.

Die ständigen Mitglieder des Gerichts wurden auf Vorschlag des Ministers der Finanzen nach einem von der Hessischen Verfassung und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen vorgegebenen Verfahren aus dem Kreis der höheren Finanzbeamten berufen. An der Spitze des Gerichts stand der Vorsitzende, welcher aus der Mitte der Mitglieder von dem Minister der Finanzen bestimmt wurde. Der Vorsitzende war neben der organisatorischen Leitung gleichzeitig der Vorsitzende aller Kammern. Weiterhin sah die Finanzgerichtsordnung von 1947 bereits die Einbindung von ehrenamtlichen Richtern vor, die durch Stimmenmehrheit vom Hessischen Landtag gewählt wurden.

Am 1.9.1948 fand die erste Sitzung des neuen Finanzgerichts statt, in der auch die drei ersten ehrenamtlichen Richter vereidigt wurden. Seitdem hat das Hessische Finanzgericht seinen Sitz in Kassel.

2. Gegenwärtige Situation

Die Zahl der Richterinnen und Richter entwickelte sich stetig von zunächst vier (1948) auf zeitweise 43. Aktuell (Juni 2026) besteht das Gericht aus 27 Richterinnen und Richtern. Spiegelbildlich zu dieser Entwicklung stieg die Anzahl der Senate Mitte der 1990er Jahre auf bis zu 14; derzeit sind zehn Senate errichtet. Daneben sind aktuell neun Beamtinnen und Beamte sowie 25 Angestellte aus dem nichtrichterlichen Dienst im Gericht beschäftigt.

Jeweils drei Berufsrichterinnen und -richter bilden einen Senat. In der mündlichen Verhandlung und bei der Urteilsfindung wirken zusätzlich zwei ehrenamtliche Richterinnen und Richter mit gleichen Stimmrechten mit. Dieses - bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts („Paulskirchenverfassung von 1849“) - postulierte Laienelement ist heute ein selbstverständlicher Bestandteil des finanzgerichtlichen Verfahrens und hat sich bewährt.

II. Das Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht

1. Verfahrensordnung

1957 wurde die Finanzgerichtsbarkeit innerhalb des Bundesgebietes vereinheitlicht (BGBl. I S. 1746). Das Aufgabengebiet des Hessischen Finanzgerichts gründet sich auf das Ausführungsgesetz zur Finanzgerichtsordnung (HessAGFGO) vom 17.12.1965 (GVBl. I S. 347) sowie die bundesrechtlichen Vorgaben aus der Finanzgerichtsordnung (FGO). Es entscheidet in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabeangelegenheiten, Abgaben, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen, Vollziehung von Verwaltungsakten durch Bundes- und Landesfinanzbehörden und über durch das Steuerberatungsgesetz geregelte Rechtsverhältnisse. Den Hauptteil der finanzgerichtlichen Verfahren bilden dabei Streitigkeiten, welche die Überprüfung von Steuerbescheiden zum Inhalt haben sowie Kindergeldverfahren, welche zwischen Kindergeldberechtigten und den Familienkassen geführt werden. Kein Teil der Finanzgerichtsbarkeit sind Verfahren, welche die Ahndung von Straftaten, wie der Steuerhinterziehung oder -verkürzung, zum Inhalt haben. Diese sind als strafrechtliche Verfahren den Strafgerichten und damit der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen.

2. Gerichtsaufbau

Die Finanzgerichtsbarkeit ist im Gegensatz zu anderen Gerichtsbarkeiten lediglich zweistufig aufgebaut. Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sind in den einzelnen Bundesländern die Finanzgerichte als obere Landesgerichte und im Bund der Bundesfinanzhof (BFH) mit Sitz in München.

In Hessen gibt es nur ein Finanzgericht: das Hessische Finanzgericht in Kassel. Es entscheidet als oberes Landesgericht in erster Instanz und ist damit die einzige Tatsacheninstanz. Das Finanzgericht überprüft den Streitfall sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht. Es gilt hierbei der sog. Amtsermittlungsgrundsatz, d.h. das Finanzgericht muss die streiterheblichen Tatsachen von sich aus ermitteln. Kläger und Beklagter müssen dabei grundsätzlich mitwirken. Der Bundesfinanzhof überprüft die Entscheidungen des Finanzgerichts nur in rechtlicher, nicht jedoch in tatsächlicher Hinsicht. Tatsachen und Beweismittel können demnach nur in erster Instanz beim Finanzgericht selbst geltend gemacht bzw. vorgelegt und benannt werden.

3. Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer bei Klageverfahren betrug im Jahre 2025 im Durchschnitt 10,6 Monate, bei Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes durchschnittlich 3,3 Monate.

Das Hessische Finanzgericht ist um einen effektiven Rechtsschutz und eine möglichst kurze Verfahrensdauer bemüht. Da zahlreiche Fälle sowohl tatsächlich als auch rechtlich äußerst komplex sind, ist eine gründliche und zeitintensive Vorbereitung, an der die Beteiligten –also Kläger/Klägerinnen und Beklagte– mitzuwirken haben, unumgänglich. Der Verfahrensbeschleunigung dienen nicht zuletzt moderne Technologien, die bei dem Hessischen Finanzgericht eingesetzt werden. So werden die Gerichtsakten mittlerweile vollständig elektronisch geführt.

Für die Verfahrensbeteiligten besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung mittels Videoverhandlung. Mit dieser Übertragungstechnik können mündliche Verhandlungen auch dann durchgeführt werden, wenn sich die Beteiligten an einem anderen Ort als dem Hessischen Finanzgericht befinden. Auf Antrag oder von Amts wegen kann das Gericht den Beteiligten gestatten, an einer solchen Videoverhandlung teilzunehmen. Durch die Teilnahme an Videoverhandlungen sparen die Beteiligten in nicht unerheblichem Umfang Zeit und Kosten. Die Videoverhandlungstechnik hat sich seit geraumer Zeit bewährt und ist gelebte Praxis des Gerichtsalltags.

4. Zuständigkeit des Hessischen Finanzgerichts

Sachlich ist das Hessische Finanzgericht zuständig insbesondere für Klagen

- gegen Steuerbescheide der Finanzämter
- gegen Zoll- und Verbrauchsteuerbescheide der Hauptzollämter
- gegen Kindergeldbescheide der Familienkassen
- in Angelegenheiten des Europäischen Marktordnungsrechts
- bei Streitigkeiten über das Berufsrecht der Steuerberater.

Örtlich ist das Hessische Finanzgericht zuständig, wenn

- die beklagte Behörde (Finanzamt, Hauptzollamt) ihren Sitz in Hessen hat,
- sich die Klage gegen eine Familienkasse richtet und die Klägerin/der Kläger seinen bzw. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen hat
- bei einer Klage gegen eine oberste Finanzbehörde die Klägerin/der Kläger in Hessen ansässig ist bzw. wenn bei Zöllen und Verbrauchsteuern der Tatbestand in Hessen verwirklicht worden ist.

Für Steuerstraftaten oder -ordnungswidrigkeiten ist das Finanzgericht nicht zuständig. Derartige Verfahren werden vor den Strafgerichten als Bestandteil der ordentlichen Gerichtsbarkeit verhandelt.

5. Wie klagt man beim Finanzgericht?

Der Rechtsweg an das Finanzgericht wird durch eine Klage, die in der Regel fristgebunden ist, beschritten. Die Klagefrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe der das außergerichtliche Verfahren abschließenden Entscheidung (in den meisten Fällen mit einer Einspruchsentscheidung der Verwaltungsbehörde). Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung. Zur Wahrung der Klagefrist ist es erforderlich, dass die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung bei Gericht oder bei der Behörde, die die Einspruchsentscheidung erlassen hat, eingeht oder bei Gericht zur Niederschrift erklärt wird.

Die Klage wird durch Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen

II. Das Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bzw. der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erheben. Neben der Schilderung des Klagebegehrens erfordert die Schriftform auch, dass die Klage eigenhändig mit vollem Namen unterschrieben sein muss. Eine telefonische Klageerhebung ist nicht möglich. Ausreichend für die Wahrung der Schriftform ist die Klageerhebung per Telefax. Eine Klageerhebung auf elektronischem Weg ist mittels des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) möglich, nicht jedoch mit einfacher E-Mail.

Rechtsanwälte, Steuerberater, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Zusammenschlüsse sind dagegen gemäß § 52d Satz 1 und 2 FGO verpflichtet, mit dem Finanzgericht elektronisch über einen sicheren Übermittlungsweg zu kommunizieren. Rechtsgrundlage ist § 52a FGO und die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) vom 24. November 2017 (BGBl. I 2017, 3803). Dort ist für die elektronischen Einreichungen geregelt,

- dass die Schriftstücke in Form eines elektronischen Dokuments zu übersenden sind und welche Dateiformate hierfür zulässig sind und
- dieses elektronische Dokument
 - mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht oder
 - von der verantwortenden Person einfach signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden muss (vgl. § 52a Abs. 3 FGO).

Die sicheren Übermittlungswege sind in § 52a Abs. 4 FGO geregelt. Ein sicherer Übermittlungsweg besteht beispielsweise bei der Kommunikation zwischen dem EGVP des Gerichts und

- einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA),
- einem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt) oder
- dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (bePO).

II. Das Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht

Einzelheiten zum elektronischen Rechtsverkehr sind unter <https://justizministerium.hessen.de/buergerservice/online-dienstleistungen/elektronischer-rechtsverkehr> abrufbar.

Die **Klageschrift selbst** muss **zwingend** folgende **Angaben** enthalten (§ 65 Abs. 1 Satz 1 FGO):

- Name und Anschrift des Klägers
- Bezeichnung des Beklagten
- Gegenstand des Klagebegehrens (Klageziel)
- bei Anfechtungsklagen, Nennung des Verwaltungsakts und der Einspruchsentscheidung, die angegriffen werden.

Neben diesen zwingenden Vorgaben soll die Klageschrift auch einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden (§ 65 Abs. 1 Satz 2 u. 3 FGO).

Das Hessische Finanzgericht führt eingehende Verfahren seit dem Kalenderjahr 2024 nur noch im Wege der elektronischen Gerichtsakte, wodurch insbesondere das Verfahren der Akteneinsicht deutlich erleichtert und beschleunigt wird. Auch die Kommunikation mit den Beteiligten findet, soweit möglich, elektronisch statt.

6. Klagearten

Die wichtigsten Klagearten sind die Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage.

Mit der Anfechtungsklage wird die Änderung oder Aufhebung eines von der Behörde erlassenen Verwaltungsakts, also beispielsweise eines Steuer- oder eines Kindergeldbescheides, angestrebt; mit der Verpflichtungsklage wird die Verurteilung der Behörde zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts, z.B. eines Steuerbescheids, angestrebt.

Mit der Feststellungsklage wird die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts z.B. eines unter besonders schwerwiegenden Män-

II. Das Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht

geln leidenden Steuerbescheides begehrt.

Eine Untätigkeitsklage kann dann erhoben werden, wenn die Behörde über einen Einspruch beispielsweise gegen einen Steuerbescheid ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat. In der Regel sind zunächst 6 Monate seit Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs abzuwarten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann mit Zustimmung des Beklagten von dem Einspruchsverfahren abgesehen und sogleich Klage erhoben werden (Sprungklage).

7. Kein Vertretungszwang

Vor dem Finanzgericht kann jede Bürgerin und jeder Bürger ohne Prozessbevollmächtigte (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater) klagen. Es besteht kein Vertretungszwang. Häufig ist es dennoch ratsam, die Hilfe von Steuerberaterinnen bzw. Steuerberatern, Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten, oder Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfern in Anspruch zu nehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Klägerinnen und Kläger auch Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen, wenn sie nicht in der Lage sind, die Kosten des Rechtsstreits wirtschaftlich zu tragen; der entsprechende Antrag ist beim Finanzgericht zu stellen.

8. Wie wird über das Klageverfahren entschieden?

In der Regel wird über ein Klageverfahren aufgrund einer mündlichen Verhandlung entschieden. In der mündlichen Verhandlung haben die Beteiligten die Gelegenheit, ihre unterschiedlichen Standpunkte in rechtlicher und/oder tatsächlicher Hinsicht vor dem Gericht darzustellen. Der mündlichen Verhandlung gehen schriftliche Einlassungen der Beteiligten dergestalt voraus, dass diese ihre jeweiligen Auffassungen in Schriftsätzen darstellen. In nicht wenigen Fällen erledigt sich der Rechtsstreit bereits in diesem Stadium, indem - häufig nach einem richterlichen Hinweis - entweder die beklagte Behörde dem Klagebegehren ganz oder teilweise abhilft oder die

II. Das Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht

Klägerseite die Klage einschränkt oder zurücknimmt.

Der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits dient auch die Durchführung eines Erörterungstermins, in dem der Sach- und Streitstand lediglich zwischen den Beteiligten und der Berichterstatterin oder des Berichterstatters erörtert wird. Eine gerichtliche Entscheidung ist in solchen Erörterungsterminen nicht möglich; jedoch können die Beteiligten eine Beendigung des Rechtsstreits selbst herbeiführen, indem z.B. die Klage zurückgenommen oder der Rechtsstreit für erledigt erklärt wird.

Überdies besteht seit 2013 die durch das „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ eingeführte Möglichkeit, im Einvernehmen aller Beteiligten eine außergerichtliche Konfliktbeilegung durch die Einschaltung eines hierfür bestimmten Richters oder einer hierfür bestimmten Richterin (Güterichter) zu erreichen. Bei dem Hessischen Finanzgericht sind derzeit drei Güterichterinnen ernannt.

Die mündliche Verhandlung findet in der Regel vor dem Senat statt. Dieser Spruchkörper ist mit drei Berufsrichterinnen und -richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern besetzt. Der Senat kann den Rechtsstreit aber auch einem seiner Mitglieder als Einzelrichter übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und ihr keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. In diesem Fall findet die mündliche Verhandlung ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter statt, die bzw. der über den Fall auch entscheidet.

In geeigneten Fällen kann durch die Verfahrensbeteiligten auf eine mündliche Verhandlung verzichtet und im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Der Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist dann sinnvoll, wenn der Fall vom Tatsächlichen her unstrittig ist und das Gericht nur noch über Rechtsfragen entscheiden muss. Auch daran wirken bei Senatsentscheidungen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit.

Daneben besteht die Möglichkeit, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, an dem nur die Berufsrichterinnen und -richter mitwirken. Die Beteiligten können in diesem Fall eine mündliche Verhandlung beantragen, dann gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen. Anderenfalls wirkt er wie ein Urteil.

9. Rechtsmittel

Gegen die Urteile des Finanzgerichts ist die Revision an den Bundesfinanzhof eröffnet, wenn sie durch das Finanzgericht zugelassen wurde. Dies geschieht, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert. Die Nichtzulassung der Revision kann mit der Beschwerde beim Bundesfinanzhof angefochten werden (Nichtzulassungsbeschwerde).

III. Kosten

Das Verfahren vor dem Finanzgericht ist **kostenpflichtig**. Der erforderliche Aufwand wird finanziell - zumindest teilweise - durch die Gerichtsgebühren abgedeckt. Die Höhe der Gebühren ist abhängig vom Streitwert, also der wirtschaftlichen Bedeutung des Falles.

Grundsätzlich gilt: Gewinnt die Klägerin oder der Kläger den Prozess, muss der Prozessgegner für alle Kosten des Verfahrens - also auch für die Kosten eines durch den Kläger beauftragten Prozessbevollmächtigten oder aber ein Sachverständigengutachten sowie die Auslagen von Zeugen - aufkommen. Verliert die Klägerin oder der Kläger den Prozess, muss sie bzw. er nicht nur für die eigenen Kosten aufkommen, sondern auch die Gerichtskosten bezahlen.

1. Mindeststreitwert

Für Verfahren vor dem Finanzgericht beträgt der Mindeststreitwert 1.500,- € (§ 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG). Eine endgültige Berechnung der Gerichtsgebühren unter Berücksichtigung des tatsächlichen Streitwerts erfolgt nach Abschluss des Verfahrens. Für Kindergeldangelegenheiten gilt der Mindeststreitwert nicht.

2. Fälligkeit der Verfahrensgebühr

Bereits mit der Einreichung der Klageschrift wird eine Verfahrensgebühr fällig, die nach dem Streitwert auf Grundlage des Klageantrags ermittelt wird. Sie beträgt ausgehend vom Mindeststreitwert regelmäßig mindestens 328,- €. Sofern sich der tatsächlich höhere Streitwert aus der Klageschrift ergibt oder gerichtlich festgesetzt ist, wird die Verfahrensgebühr nach diesem höheren Wert bemessen. Hierüber erhält der Kläger/die Klägerin nach Eingang der Klage eine Kostenrechnung, es sei denn, es wurde Prozesskostenhilfe bewilligt. Der gezahlte Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens im Rahmen der dann zu erstellenden Gerichtskostenrechnung angerechnet, was

bei einem Klageerfolg zu einer vollständigen Erstattung der Vorauszahlung führen kann.

In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird die Verfahrensgebühr nicht schon mit der Einreichung der Antragschrift, sondern erst mit der (rechtskräftigen) Entscheidung des Gerichts fällig.

3. Pauschalgebührensysteem

Das gesamte Verfahren vor den Finanzgerichten wird von den Gerichtsgebühren her durch eine pauschale Verfahrensgebühr abgegolten.

Die Verfahrensgebühr hat die Klägerin / der Kläger nur im Falle ihres / seines Unterliegens zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist gesetzlich geregelt. Sie hängt vom Streitwert ab und beträgt z. B. bei einem Streitwert von 1.500,- € bei Ergehen eines Urteils oder Gerichtsbescheides derzeit 328,- €.

Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Aussetzung der Vollziehung, einstweilige Anordnung) beträgt die Verfahrensgebühr z. B. bei einem Streitwert in Höhe von 1.500,- € 164,- €.

4. Gebühr auch bei Rücknahme

Bei einer Klagerücknahme fällt stets eine Verfahrensgebühr mit einem hälftigen Gebührensatz an, sofern die Rücknahme vor Schluss der mündlichen Verhandlung bzw., wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages erfolgt, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird. Die Möglichkeit einer gebührenfreien Rücknahme der Klage besteht nicht. Entsprechendes gilt, wenn das Klageverfahren durch einen Kostenbeschluss nach § 138 der Finanzgerichtsordnung (FGO) abgeschlossen wird, weil die Beteiligten den Rechtsstreit (in der Regel nach einem Teilerfolg der Klage) übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, es sei denn, dass bereits ein Urteil oder

III. Kosten

Gerichtsbescheid vorausgegangen ist.

Auch in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ermäßigt sich die Verfahrensgebühr, wenn der Antrag vor Schluss der mündlichen Verhandlung oder, wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag der Geschäftsstelle übermittelt wird, zurückgenommen wird oder in den Fällen des § 138 FGO ein Beschluss ergeht.

IV. Der Weg zum Hessischen Finanzgericht

1. Öffnungszeiten des Hessischen Finanzgerichts

Das Finanzgericht ist für Besucherinnen und Besucher grundsätzlich montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr. Freitags sind die Öffnungszeiten von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. In dieser Zeit können auch Anträge und Klagen zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt bzw. erhoben werden.

Fristwahrende Schriftsätze können außerhalb der Öffnungszeiten in den Nachbriefkasten, der sich an der Außenseite des Gebäudes neben dem Eingang befindet, eingelegt werden.

2. Anschrift

Königstor 35 (Eingang Hermannstraße), 34117 Kassel

3. Internetadresse

<https://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de>

4. Telefonische Erreichbarkeit

Zentrale	0561-7206	- 0
Geschäftsleiterin		- 408
Ständiger Vertreter der Geschäftsleiterin		- 407
Vorzimmer Präsident		- 409

5. Anreise mit der Bahn

Vom Bahnhof Kassel-Wilhelmshöhe aus erreichen Sie das Hessische Finanzgericht mit den Straßenbahnlinien 1 und 3. Fahren Sie bis zur Haltestelle „Weigelstraße“ und gehen Sie ca. 50 m zurück und dann rechts in die Hermannstraße. Dort befindet sich der Eingang zum Finanzgericht.

6. Anreise mit dem PKW

Für die Anreise mit dem PKW wird auf die Wegbeschreibung auf der Homepage des Hessischen Finanzgerichts im Internet unter <https://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de/> hingewiesen. Hier finden Sie auch weitere nützliche Informationen zum Hessischen Finanzgericht.

Impressum

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Präsident des Hessischen Finanzgerichts

Michael Knab

Königstor 35 · 34117 Kassel

Tel.: 0561 / 72 06 - 0 · Fax: 0611 / 327618538

Email: verwaltung@hfg-kassel.justiz.hessen.de

Internet: <https://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de/>

Stand: Juni 2026